

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Brandis“
der Firma EE Biogasanlage Brandis GmbH & Co. KG**

Gz: 44-8431/2776/8

Vom 22. März 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die EE Biogasanlage Brandis GmbH & Co. KG in 93055 Regensburg, Blumenstraße 16 beantragte mit Datum vom 16. Mai 2023 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in 04821 Brandis, Am alten Flugplatz 9, Gemarkung Polenz, Flurstück 261/18.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach der Nummer 8.6.3.1 (G,E) der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Austausch des Gasspeichers BE 03.03 am Substratlager 1 in Verbindung mit einer Erhöhung der Gaslagerkapazität von 3.395 m³ auf 5.263 m³
- Errichtung und Betrieb einer Schwachgasaufbereitungsanlage zur Erzeugung von flüssigen Kohlendioxid mit einer Produktionskapazität an verflüssigten Kohlendioxid von ca. 1 t/h
- Errichtung und Betrieb von zwei Lagertanks für flüssiges Kohlendioxid mit einer Lagerkapazität von jeweils 70 m³
- Errichtung und Betrieb einer Gärrestaufbereitungsanlage zur Erzeugung von festen Gärresten mit einem Trockensubstanzgehalt von ca. 80 % und von Ammoniumsulfatlösung mit einer Durchsatzkapazität an flüssigen Gärresten von 4 m³/h (28.000 t/a)
- Errichtung und Betrieb eines 30 m³ fassenden Lagerbehälters für Ammoniumsulfatlösung
- Errichtung und Betrieb eines 30 m³ fassenden Lagerbehälters für Schwefelsäure
- Errichtung und Betrieb eines Abgaswäschers und eines Biofilters zur Reinigung der Abluft des HTK-Lagers und des Feststoffdosierers 3
- Erhöhung der Lagerkapazität an Gärresten und Gülle von 27.471 m³ auf 53.209 m³
- Zulassung von neuen Substraten in Verbindung mit der Flexibilisierung der täglichen Einsatzstoffmengen bei Erhöhung der maximalen täglichen Durchsatzkapazität von 159 t/d auf 215 t/d und einer Erhöhung des Gesamtdurchsatzes von 58.200 t/a auf 71.775 t/a

Die Biogasanlage ist der Nummer 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung

der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Die Änderung der Anlage erfolgt auf dem bestehenden Betriebsgelände im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet I - Waldpolenz“ 2. Änderung mit Ausweisung des Standortes als Gewerbegebiet.
- Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop und Waldgebiete sind auf Grund der Reduzierung von Ammoniakemissionen auszuschließen.
- Durch den Betrieb der geänderten Anlage sind zusätzliche Immissionen an Gerüchen und Geräuschen zu erwarten, die jedoch in ihrem Ausmaß als nicht erheblich nachteilig zu bewerten sind.
- Andere Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und elektromagnetische Strahlungen sind für das Vorhaben nicht relevant.
- Mit den Vorhaben sind die Errichtung der Betrieb weiterer Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden. Deren Ausführung entspricht den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Nachteilige Veränderungen des Grundwassers bzw. der Oberflächengewässer sowie des Bodens sind nicht zu erwarten.
- Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Leipzig, den 22. März 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter